Deloitte.

*URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/bfh-anteilsveraeusserung-nach-herabsetzung-der-wesentlichkeitsgrenze-in-p-17-estg.html*

01.04.2011

*Private Einkommensteuer*

## BFH: Anteilsveräußerung nach Herabsetzung der Wesentlichkeitsgrenze in § 17 EStG

**Sachverhalt**
Der Kläger und Revisionskläger (Kläger) war seit dem 20.04.1993 mit 24,02 % am Stammkapital der T-GmbH beteiligt. Am 23.07.2001 hat er die Beteiligung für 100.000 DM veräußert. Unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten in Höhe von 48.224 DM ermittelte das Finanzamt gemäß § 17 EStG einen Veräußerungsgewinn in Höhe von 51.776 DM. Der Einspruch, mit dem der Kläger geltend machte, die rückwirkende Absenkung der Beteiligungsgrenze des § 17 EStG von 25 % auf 10 % (gemäß Steuerentlastungsgesetz (StEntlG) 1999/2000/2002) sei verfassungswidrig, blieb erfolglos. Das FG hat die Klage als unbegründet abgewiesen.

Mit der Revision macht der Kläger geltend, der Gesetzgeber habe eine das Vertrauen in die steuerfrei gebildeten Wertsteigerungen der Beteiligungen schützende Übergangsregelung schaffen müssen. Zumindest seien der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die Zeitwerte zugrunde zu legen, die die Beteiligungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung gehabt hätten; danach hätte sich hier ein steuerpflichtiger Gewinn nicht ergeben.

Der BFH hat mit Urteil vom 10.08.2005 die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 07.07.2010 hat das Bundesverfassungsgericht dieses Urteil aufgehoben und das Verfahren an den BFH zurückverwiesen.

**Entscheidung**
Die Revision ist begründet. Das FG hat unzutreffend den gesamten im Jahr 2001 entstandenen Veräußerungsgewinn unter § 17 EStG gefasst.

Das BVerfG hat im Beschluss vom 07.07.2010 entschieden, dass § 17 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 S. 1 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 nichtig ist, soweit in einem Veräußerungsgewinn Wertsteigerungen steuerlich erfasst werden, die bis zur Verkündung des StEntlG 1999/2000/2002 am 31.03.1999 entstanden sind und die - so im Streitfall - bei einer Veräußerung nach Verkündung des Gesetzes sowohl zum Zeitpunkt der Verkündung als auch zum Zeitpunkt der Veräußerung nach der zuvor geltenden Rechtslage steuerfrei hätten realisiert werden können. Der Besteuerung nach § 17 EStG unterliegen also in dem Fall, in dem die alte Beteiligungsgrenze von 25 % nicht überschritten war und ein Veräußerungsgewinn steuerfrei hätte realisiert werden können, nur solche Wertsteigerungen, welche nach dem 31.03.1999 entstanden sind. Insoweit handelt es sich um eine steuerbegründende Tatsache, wofür die Feststellungslast das Finanzamt trifft.

**Betroffene Normen**
§ 17 Abs. 1 EStG und § 52 Abs. 1 S. 1 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002
Streitjahr 2001

**Vorinstanzen**
BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010, 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05, 2 BvR 1738/05 , BStBl II 2011, S. 86; siehe Zusammenfassung in den Deloitte Tax-News, siehe auch BMF-Schreiben vom 20.12.2010 und BMF-Schreiben vom 21.12.2011: Die Grundsätze des BVerfG-Beschlusses sind auch auf die Fälle von Einlagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 Buchst. b EStG) und Einbringungen (§ 22 Abs. 1 S. 5 i.V.m. Abs. 2 UmwStG) entsprechend anzuwenden
BFH, Urteil vom 10.08.2005, VIII R 22/05, BFH/NV 2005, S. 2188
Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 14.02.2005, 3 K 679/04, EFG 2005, S. 1041

**Fundstelle**
BFH, Urteil vom 25.11.2010, IX R 47/10

**Weitere Fundstellen**
BFH, Urteil vom 01.03.2005, VIII R 92/03, BStBl II 2005, S. 398, Zusammenfassung in den Deloitte Tax-News

BFH, Urteil vom 01.03.2005, VIII R 25/02, BStBl II 2005, S. 436, siehe Zusammenfassung in den Deloitte Tax-News

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.